

Satzung Save me Konstanz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Save me Konstanz“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (2) Das Ziel des Vereins ist es hierbei, die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in Konstanz zu verbessern und eine Willkommenskultur zu schaffen, die auf persönlichem Austausch, gegenseitigem Verständnis und Toleranz beruht.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schulung und Vermittlung von Patinnen und Paten, die Flüchtlinge in ihrem Alltag begleiten und unterstützen.

Hierbei verwirklicht der Verein seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache
 - Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum
 - Hilfe bei der Arbeitssuche
 - Organisation von Spielgruppen/Kinderbetreuung
 - Organisation von Hausaufgabenbetreuung
 - Suche und Vermittlung von Familienpaten/Paten für Einzelpersonen
 - Veranstaltung von Informationsabenden
 - Veranstaltung von Begegnungstreffen mit Flüchtlingen/Paten
 - Bereitstellung sportlicher Aktivitäten
 - Vermittlung in Sportvereine
 - Vermittlung und Reparatur von Fahrrädern
 - Durchführung von Stadtführungen für neu angekommene Flüchtlinge
 - Betreiben einer Kleiderkammer
 - Anbieten und Durchführen von internen Schulungen
- (4) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch verwirklichen, indem er im Sinne von Absatz (1) ausgewählte Projekte unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächliche Kosten, die Mitgliedern im Dienste des Vereins entstehen, können ersetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Folgende drei Mitgliedschaften sind möglich: Ordentliches Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Fördermitglied und Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (3) Über die Aufnahme einer Person als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eventuell im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Darüber hinaus kann ein Fördermitglied durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben eine Beitragspflicht. Ausnahmen von der Beitragspflicht kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen.

- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2) Der Verein hat einen Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung: Aufgaben

- (1) Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und zweier Kassenprüfer*Innen;
 - b) die Genehmigung des Kassenberichts/des Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung der Kassenprüfer*Innen;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und des Zeitpunktes der Fälligkeit;
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch in allen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Vorstandes liegen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Mitgliederversammlung: Einberufung und Durchführung

- (1) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung 14 Tage vor der Sitzung durch Versendung einer E-Mail an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben und dies dem Vorstand mitgeteilt haben, werden auf dem Postweg eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende des
1. Quartals statt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vorstandes eingebracht werden.
- (4) Versammlungsleiter*In ist der/die erste Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende des Vorstandes. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter*In von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist durch eine/n von der/dem Versammlungsleiter*In zu bestimmende/n Protokollführer*In eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter*In und der/dem Protokollführer*In zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung: Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters*In.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem/der Protokollführer*In zu unterzeichnen ist.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten zwei Kassenprüfer *Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf ihre Zweckmäßigkeit.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*In. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem /der Schriftführer*In und dem/der Patenbeauftragten. Die Mitgliederversammlung kann

darüber hinaus bis zu 8 ordentliche Mitglieder als Beisitzer*Innen in den Vorstand wählen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Kassenführung bzw. Buchführung des Vereins.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Protokolle über die Sitzungen, insbesondere die Beschlüsse, sind anzufertigen und von dem/der Schriftführer*In zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80% aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.“, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den letzten, gewählten Vorstand.